

# Statuten des Golf Club Gut Freiberg

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Golf Club Gut Freiberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludersdorf 32, 8200 Gleisdorf, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Er bezweckt die Pflege des Golfsports in allen Leistungs- und Altersstufen, sowie gesellschaftliche Zusammenkunft seiner Mitglieder und Gäste.

## § 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- Der Vereinszweck soll durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden :
- a) Pflege und Instandhaltung des gepachteten Golfplatzes.
  - b) Durchführung von Golfturnieren für Mitglieder und Gäste.
  - c) Veranstaltungen verschiedenster Art, wie Sommerfeste und sonstige gesellige Zusammenkünfte.
  - d) Durchführung von Golfkursen für jede Altersklasse.
  - e) Förderung des Jugendgolfsports sowie Mannschaftsförderung in allen Altersklassen.

## § 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch :
  - a) Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren (Beitrittsgebühren)
  - b) Tagesmitgliedschaften
  - c) Erträge aus Veranstaltungen
  - d) Zuwendungen von Sponsoren
  - e) Werbeeinnahmen
  - f) Spenden
  - g) Subventionen
  - h) Kostenersätze für Einrichtungen, die der Golf Club zur Verfügung stellt (z.B. Übungsbälle, E-Cart, Trolley, Golfschläger)
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Dazu gehören
  - a) Einzelmitglieder
  - b) Pärchenmitglieder sind jene die sich in aufrechter Ehe/dauernder Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Hauptwohnsitz befinden.
  - c) Wochentagsmitglieder
  - d) Wochenendmitglieder
  - e) Juristische Personen
  - f) Rechtsfähige Personengesellschaften
  - g) Studenten ab dem Erreichen des 18. Lebensjahres bis zur Beendigung des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
  - h) Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, dazu gehören
  - a) Kinder bis 6 Jahre und Jugendliche bis 15 Jahre.
  - b) Zweitmitglieder, das sind solche, die ordentliche Mitglieder eines anderen österreichischen oder ausländischen Golfclubs sind.
  - c) Zeitmitgliedschaften. Diese gewährt den außerordentlichen Mitgliedern zustehende Mitgliedschaftsrechte, für die jeweils vereinbarte Zeitdauer.
  - d) Passivmitglieder
  - e) Fördernde Mitglieder, das sind solche die ihr Interesse am Verein durch einmalige oder mehrmalige Leistungen bekunden.
  - f) Ruhende Mitglieder, das sind solche, die über Antrag vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zum Teil befreit werden.

Der diesbezügliche Antrag ist spätestens am 1. Dezember des laufenden Vereinsjahres nachweislich an den Club zu richten.

- g) Sonstige Mitglieder, deren Rechte und Pflichten im Einzelfall vom Vorstand festgelegt werden.
- h) Ehrenmitglieder, das sind solche, welche wegen ihrer besonderen Verdienste um den Club über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens am 1. Dezember des laufenden Vereinsjahres mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und das Mitglied für das folgende Vereinsjahr beitragspflichtig. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, die dem Ruf des Clubs schaden zufügen, oder wenn ein Mitglied die Golfetikette bzw. die Golfregeln beharrlich nicht befolgt, verfügt werden. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes Mitglied ist dennoch verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber für das Laufende Jahr nachzukommen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2 haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und besitzen das Stimmrecht. Diese haben auch das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften besitzen nur eine Stimme.
- (3) Außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 Abs.3 haben keinen Sitz und kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (4) Die Jugendlichen haben das Recht eine/einen Jugendliche(n) zu wählen, diese(r) soll im Beirat tätig sein und speziell die Interessen der Jugendlichen vertreten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Vorschreibungen verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Golfetikette und die Golfregeln zu wahren.
- (6) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Ausfertigung der Statuten auszufolgen. Darüber hinaus haben die Mitglieder die ihnen durch das Vereinsgesetz 2002 eingeräumten Rechte.

## **§ 9 Vereinsorgane und Vereinsjahr**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat), die Rechnungsprüfer und die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche wie auch die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Im Falle des § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 durch die Rechnungsprüfer. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder E-Mail, an alle Mitglieder erfolgen. Familien und juristische Personen erhalten nur eine Einladung. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) In der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag und sämtliche offene Forderungen des Vereins an das jeweilige Mitglied für das abgelaufene Jahr und davor bezahlt haben, Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Abs. 4 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen sodann beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden oder der Verein aufgelöst wird, können nur dann gefasst werden, wenn die betreffenden Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind und die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen findet.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- (10) Die Wahl bei der Generalversammlung erfolgt durch Handhebung. Wünschen ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl, so hat die Wahl mittels Stimmzettel zu erfolgen.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des erstellten Rechnungsabschlusses des Vereins samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Vize – Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unabsehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Scheiden die Hälfte des Vorstandes oder der Präsident aus, so hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, längstens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vize – Präsident. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.

### **§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, wobei er die Führung des Golfbetriebes (Pflege, Wartung und Instandhaltung des Platzes sowie das gesamte Golfbetriebsmanagement) einer fachkundigen Gesellschaft übertragen kann, wobei die Aufgaben dieser Gesellschaft in einem Werkvertrag detailliert festgehalten werden. Dem Vorstand kommen weiters alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und die nach dem Vereinsgesetz 2002 dem Leitungsorgan obliegen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins.
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses des Vereins und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer.
- c) Vorbereitung der Generalversammlung.
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Ernennung von fachkundigen Beiräten.
- h) Sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der Kassier oder der Vize-Präsident ist. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von zwei dieser Funktionäre gemeinsam erteilt werden. Rechtsgeschäfte

zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident vom Vize – Präsidenten, der Schriftführer vom Kassier. Der Kassier wird vom Schriftführer vertreten.

### **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen, in keinem Naheverhältnis zu einem Vorstandsmitglied stehen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß (§ 12 Abs. 2,7,8 ).
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
  - a) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes;
  - b) Die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche für sie geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu beachten.

**§ 16**  
**Die Schlichtungseinrichtung**

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die jeweils zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
- (3) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung soll binnen 30 Tagen nach Einlangen des Ersuchens eines Streitbeteiligten erfolgen.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Bei freiwilliger Auflösung ist – soweit dies möglich und erlaubt ist – das Vereinsvermögen einer Organisation zu übertragen, welche die Förderung des Golfsports im Jugendbereich verfolgt.
- (4) Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Weiz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

**§ 18**  
**Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.